



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 09

Rathenow, 2002-05-14

Nr. 06

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Ortsübliche Bekanntmachung von Ort und Dauer der Auslegung sowie Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, betreffend die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg betreffend das Amt Premnitz

Seite 53

Ortsübliche Bekanntmachung von Ort und Dauer der Auslegung sowie Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, betreffend die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg betreffend die Ämter Nennhausen und Nauen-Land

Seite 55

Ortsübliche Bekanntmachung von Ort und Dauer der Auslegung sowie Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, betreffend die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg betreffend das Amt Nauen-Land

Seite 57

Ortsübliche Bekanntmachung von Ort und Dauer der Auslegung sowie Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, betreffend die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg betreffend das Amt Milow

Seite 59

Ortsübliche Bekanntmachung von Ort und Dauer der Auslegung sowie Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, betreffend die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg betreffend die Ämter Ketzin und Nauen-Land

Seite 61

Ortsübliche Bekanntmachung von Ort und Dauer der Auslegung sowie Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, betreffend die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg betreffend das Amt Friesack

Seite 64

Ortsübliche Bekanntmachung von Ort und Dauer der Auslegung sowie Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, betreffend die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg betreffend das Amt Brieselang

Seite 66

Ergänzender Hinweis zu den ortsüblichen Bekanntmachungen betreffend die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg betreffend die Ämter Nennhausen und Nauen-Land, betreffend das Amt Nauen-Land und betreffend die Ämter Ketzin und Nauen-Land

Seite 68

Amtliche Bekanntmachungen

Ortsübliche Bekanntmachung von Ort und Dauer der Auslegung sowie Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, betreffend die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg betreffend das Amt Premnitz

Der Landrat des Landkreises Havelland macht hiermit als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) i.V.m. § 9 Abs. 8 Satz 3 Gemeindeordnung (GO) und §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Anhörungsverordnung (AnhV) vom 3. Januar 2002 (GVBl. II S. 99) Ort und Dauer sowie die Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, betreffend die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg ortsüblich bekannt.

1. Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Premnitz für die amtsangehörige Gemeinde Döberitz (Eingliederung der Gemeinde Döberitz in die Stadt Premnitz und Auflösung des Amtes Premnitz)
2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag

- A. Allgemeine Gesetzesbegründung
- B. Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag
- C. Gesetzesbegründung für die Allgemeinen Rechtsfolgenregelungen

Der Anhörungsentwurf für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform wird wie folgt ausgelegt:

Auslegungsort: Rathaus der Stadt Premnitz, Zimmer 23
14727 Premnitz, Liebigstraße 42

Auslegungszeitraum: 23. Mai 2002 bis 25. Juni 2002

<u>Auslegungszeit:</u>	Montag	08.00 – 12.00	und	13.00 – 16.00	Uhr
	Dienstag	08.00 – 12.00	und	13.00 – 17.30	Uhr
	Mittwoch	08.00 – 12.00	Uhr		
	Donnerstag	08.00 – 12.00	und	13.00 – 16.30	Uhr
	Freitag	08.00 – 12.00	Uhr		

Allgemeine Hinweise:

1. Anhörungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden **Döberitz, Mögelin und Premnitz**. Sie haben das Recht, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf während der Dauer der Auslegung schriftlich Stellung zu nehmen. Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, während der Dauer der Auslegung Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie zum Nachweis Ihres Anhörungsrechtes rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereitzuhalten.
2. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, dass Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich einreichen oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung erklären können.
3. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden. Ebenso wenig dürfen Veränderungen oder Ergänzungen an den Unterlagen vorgenommen werden.

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, dass Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte entweder direkt an mich als Anhörungsbehörde

Adresse: Der Landrat des Landkreises Havelland
als allgemeine untere Landesbehörde
-Rechts- und Kommunalaufsichtsamt-
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

oder an das Amt Premnitz

Adresse: Amt Premnitz
Der Bürgermeister als Amtsdirektor
Liebigstraße 42
14727 Premnitz

Ihre Äußerungen werden unverzüglich über den Landrat als Anhörungsbehörde an das Ministerium des Innern weitergeleitet und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Ich weise darauf hin, dass ein Exemplar des Anhörungsentwurfes zusätzlich in der Verwaltung des Landkreises Havelland

in der Dienststelle Rathenow

Landrat des Landkreises Havelland
Bürgerservicebüro
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

zu folgenden Zeiten:	Montag	09.00 – 13.00 Uhr
	Dienstag	09.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	08.00 – 14.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 – 16.00 Uhr
	Freitag	09.00 – 13.00 Uhr

und in der Dienststelle Nauen

Landrat des Landkreises Havelland
Bürgerservicebüro
Goethestraße 59/60
14641 Nauen

zu folgenden Zeiten:	Montag	09.00 – 13.00 Uhr
	Dienstag	09.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	09.00 – 13.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 – 18.00 Uhr
	Freitag	09.00 – 13.00 Uhr

zu Ihrer Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Rathenow, den 08.05.02

gez.
Dr. B. Schröder
Der Landrat

Ortsübliche Bekanntmachung von Ort und Dauer der Auslegung sowie Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, betreffend die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg betreffend die Ämter Nennhausen und Nauen-Land

Der Landrat des Landkreises Havelland macht hiermit als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) i.V.m. § 9 Abs. 8 Satz 3 Gemeindeordnung (GO) und §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Anhörungsverordnung (AnhV) vom 3. Januar 2002 (GVBl. II S. 99) Ort und Dauer sowie die Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, betreffend die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg ortsüblich bekannt.

1. **Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Nennhausen für die amtsangehörigen Gemeinden Bamme, Buckow bei Nennhausen, Damme, Gräningen, Kotzen, Kriele, Landin, Liepe und Mützlitz (Eingliederung dieser Gemeinden in die Gemeinde Nennhausen), für die amtsangehörigen Gemeinden Ferchesar und Stechow (Bildung der neuen Gemeinde Stechow-Ferchesar), für die amtsangehörigen Gemeinden Barnewitz, Buschow, Garlitz und Möthlow (Bildung der neuen Gemeinde Märkisch Luch) sowie betreffend das Amt Nauen-Land für die Gemeinde Retzow (Zuordnung der Gemeinde Retzow zum Amt Nennhausen)**
2. **Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag**
 - A. **Allgemeine Gesetzesbegründung**
 - B. **Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag**
 - C. **Gesetzesbegründung für die Allgemeinen Rechtsfolgenregelungen**

Der Anhörungsentwurf für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform wird wie folgt ausgelegt:

Auslegungsort: Amt Nennhausen, Sitzungsraum
14715 Nennhausen, Fouquè Platz 3

Auslegungszeitraum: 23. Mai 2002 bis 25. Juni 2002

<u>Auslegungszeit:</u>	Montag	08.00 – 12.00	und	12.30 – 15.30 Uhr
	Dienstag	08.00 – 12.00	und	12.30 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	08.00 – 12.00	und	12.30 – 14.30 Uhr
	Donnerstag	08.00 – 12.00	und	12.30 – 16.00 Uhr
	Freitag	08.00 – 13.00	Uhr	

und

Auslegungsort: Amt Nauen-Land, Konferenzraum
14641 Nauen, Dammstraße 34

Auslegungszeitraum: 23. Mai 2002 bis 25. Juni 2002

<u>Auslegungszeit:</u>	Montag	08.00 – 12.00	und	13.00 – 15.00 Uhr
	Dienstag	08.00 – 12.00	und	13.00 – 15.00 Uhr
	Mittwoch	08.00 – 12.00	und	13.00 – 15.00 Uhr
	Donnerstag	08.00 – 12.00	und	13.00 – 18.00 Uhr
	Freitag	08.00 – 12.00	Uhr	

Allgemeine Hinweise:

1. Anhörungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden **Bamme, Buckow bei Nennhausen, Damme, Gränigen, Kotzen, Kriele, Landin, Liepe, Mützlitz, Ferchesar, Stechow, Barnewitz, Buschow, Garlitz, Möthlow, Nennhausen und Retzow**. Sie haben das Recht, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf während der Dauer der Auslegung schriftlich Stellung zu nehmen. Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, während der Dauer der Auslegung Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie zum Nachweis Ihres Anhörungsrechtes rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereitzuhalten.
2. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, dass Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich einreichen oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung erklären können.
3. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden. Ebenso wenig dürfen Veränderungen oder Ergänzungen an den Unterlagen vorgenommen werden.

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, dass Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte entweder direkt an mich als Anhörungsbehörde

Adresse: Landrat des Landkreises Havelland
als allgemeine untere Landesbehörde
-Rechts- und Kommunalaufsichtsamt-
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

oder an das Amt Nennhausen

Adresse: Amt Nennhausen
Der Amtsdirektor
Fouquè Platz 3
14715 Nennhausen

oder an das Amt Nauen-Land

Adresse: Amt Nauen-Land
Der Amtsdirektor
Dammstraße 34
14641 Nauen

Ihre Äußerungen werden unverzüglich über den Landrat als Anhörungsbehörde an das Ministerium des Innern weitergeleitet und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Ich weise darauf hin, dass ein Exemplar des Anhörungsentwurfes zusätzlich in der Verwaltung des Landkreises Havelland

in der Dienststelle Rathenow

Landrat des Landkreises Havelland
Bürgerservicebüro
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

zu folgenden Zeiten:

Montag	09.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 13.00 Uhr

und in der Dienststelle Nauen

Landrat des Landkreises Havelland
Bürgerservicebüro
Goethestraße 59/60
14641 Nauen

zu folgenden Zeiten:

Montag	09.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 13.00 Uhr

zu Ihrer Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Rathenow, den 08.05.02

gez.
Dr. B. Schröder
Der Landrat

Ortsübliche Bekanntmachung von Ort und Dauer der Auslegung sowie Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, betreffend die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg betreffend das Amt Nauen-Land

Der Landrat des Landkreises Havelland macht hiermit als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) i.V.m. § 9 Abs. 8 Satz 3 Gemeindeordnung (GO) und §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Anhörungsverordnung (AnhV) vom 3. Januar 2002 (GVBl. II S. 99) Ort und Dauer sowie die Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, betreffend die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg ortsüblich bekannt.

1. Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Nauen-Land für die amtsangehörigen Gemeinden Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Ribbeck, Selbelang und Tietzow (Eingliederung der Gemeinden Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Ribbeck, Selbelang und Tietzow in die Stadt Nauen und Auflösung des Amtes Nauen-Land)
2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag
 - A. Allgemeine Gesetzesbegründung
 - B. Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag
 - C. Gesetzesbegründung für die Allgemeinen Rechtsfolgenregelungen

Der Anhörungsentwurf für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform wird wie folgt ausgelegt:

Auslegungsort: Amt Nauen Land, Konferenzraum
14641 Nauen, Dammstraße 34

Auslegungszeitraum: 23. Mai 2002 bis 25. Juni 2002

<u>Auslegungszeit:</u>	Montag	08.00 – 12.00	und	13.00 – 15.00 Uhr
	Dienstag	08.00 – 12.00	und	13.00 – 15.00 Uhr
	Mittwoch	08.00 – 12.00	und	13.00 – 15.00 Uhr
	Donnerstag	08.00 – 12.00	und	13.00 – 18.00 Uhr
	Freitag	08.00 – 12.00	Uhr	

und

Auslegungsort: Rathaus der Stadt Nauen, Infotheke (Erdgeschoss)
14641 Nauen, Rathausplatz 1

Auslegungszeitraum: 23. Mai 2002 bis 25. Juni 2002

<u>Auslegungszeit:</u>	Montag	08.30 – 12.00	und	13.00 – 15.00 Uhr
	Dienstag	08.30 – 12.00	und	13.00 – 17.00 Uhr
	Mittwoch	08.30 – 12.00	und	13.00 – 15.00 Uhr
	Donnerstag	08.30 – 12.00	und	13.00 – 18.00 Uhr
	Freitag	09.00 – 12.00	Uhr	

Allgemeine Hinweise:

1. Anhörungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der oben genannten Gemeinden **Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Ribbeck, Selbelang, Tietzow und der Stadt Nauen**. Sie haben das Recht, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf während der Dauer der Auslegung schriftlich Stellung zu nehmen. Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, während der Dauer der Auslegung Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie zum Nachweis Ihres Anhörungsrechtes rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereitzuhalten.
2. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, dass Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich einreichen oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung erklären können.
3. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden. Ebenso wenig dürfen Veränderungen oder Ergänzungen an den Unterlagen vorgenommen werden.

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, dass Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte entweder direkt an mich als Anhörungsbehörde

Adresse: Landrat des Landkreises Havelland
als allgemeine untere Landesbehörde
-Rechts- und Kommunalaufsichtsamt-
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

oder an das Amt Nauen-Land

Adresse: Amt Nauen-Land
Der Amtsdirektor
Dammstraße 34
14641 Nauen

oder an die Stadt Nauen

Adresse: Stadt Nauen
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
14641 Nauen

Ihre Äußerungen werden unverzüglich über den Landrat als Anhörungsbehörde an das Ministerium des Innern weitergeleitet und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Ich weise darauf hin, dass ein Exemplar des Anhörungsentwurfes zusätzlich in der Verwaltung des Landkreises Havelland

in der Dienststelle Rathenow

Landrat des Landkreises Havelland
Bürgerservicebüro
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

zu folgenden Zeiten:	Montag	09.00 – 13.00 Uhr
	Dienstag	09.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	08.00 – 14.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 – 16.00 Uhr
	Freitag	09.00 – 13.00 Uhr

und in der Dienststelle Nauen

Landrat des Landkreises Havelland
Bürgerservicebüro
Goethestraße 59/60
14641 Nauen

zu folgenden Zeiten:	Montag	09.00 – 13.00 Uhr
	Dienstag	09.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	09.00 – 13.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 – 18.00 Uhr
	Freitag	09.00 – 13.00 Uhr

zu Ihrer Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Rathenow, den 08.05.02

gez.
Dr. B. Schröder
Der Landrat

Ortsübliche Bekanntmachung von Ort und Dauer der Auslegung sowie Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, betreffend die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg betreffend das Amt Milow

Der Landrat des Landkreises Havelland macht hiermit als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) i.V.m. § 9 Abs. 8 Satz 3 Gemeindeordnung (GO) und §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Anhörungsverordnung (AnhV) vom 3. Januar 2002 (GVBl. II S. 99) Ort und Dauer sowie die Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, betreffend die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg ortsüblich bekannt.

1. Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Milow für die amtsangehörige Gemeinde Nitzahn (Eingliederung der Gemeinde Nitzahn in die neu gebildete Gemeinde Milower Land und Auflösung des Amtes Milow)
2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag
 - A. Allgemeine Gesetzesbegründung
 - B. Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag
 - C. Gesetzesbegründung für die Allgemeinen Rechtsfolgenregelungen

Der Anhörungsentwurf für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform wird wie folgt ausgelegt:

Auslegungsort: Amt Milow, Zimmer 25 (Sitzungsraum)
14715 Milow, Friedensstraße 86

Auslegungszeitraum: 23. Mai 2002 bis 25. Juni 2002

<u>Auslegungszeit:</u>	Montag	08.00 – 12.00	und	13.00 – 15.00 Uhr
	Dienstag	09.00 – 12.00	und	13.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	08.00 – 12.00	und	13.00 – 15.00 Uhr
	Donnerstag	08.00 – 12.00	und	13.00 – 15.30 Uhr
	Freitag	08.00 – 11.30	Uhr	

Allgemeine Hinweise:

1. Anhörungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden **Bützer, Großwudicke, Jerchel, Milow, Möthlitz, Nitzahn, Vieritz und Zolchow**. Sie haben das Recht, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf während der Dauer der Auslegung schriftlich Stellung zu nehmen. Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, während der Dauer der Auslegung Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie zum Nachweis Ihres Anhörungsrechtes rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereitzuhalten.
2. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, dass Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich einreichen oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung erklären können.
3. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden. Ebenso wenig dürfen Veränderungen oder Ergänzungen an den Unterlagen vorgenommen werden.

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, dass Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte entweder direkt an mich als Anhörungsbehörde

Adresse: Landrat des Landkreises Havelland
als allgemeine untere Landesbehörde
-Rechts- und Kommunalaufsichtsamt-
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

oder an das Amt Milow

Adresse: Amt Milow
Der Amtsdirektor
Friedensstraße 86
14715 Milow

Ihre Äußerungen werden unverzüglich über den Landrat als Anhörungsbehörde an das Ministerium des Innern weitergeleitet und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Ich weise darauf hin, dass ein Exemplar des Anhörungsentwurfes zusätzlich in der Verwaltung des Landkreises Havelland

in der Dienststelle Rathenow

Landrat des Landkreises Havelland
Bürgerservicebüro
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

zu folgenden Zeiten:	Montag	09.00 – 13.00 Uhr
	Dienstag	09.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	08.00 – 14.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 – 16.00 Uhr
	Freitag	09.00 – 13.00 Uhr

und in der Dienststelle Nauen

Landrat des Landkreises Havelland
Bürgerservicebüro
Goethestraße 59/60
14641 Nauen

zu folgenden Zeiten:	Montag	09.00 – 13.00 Uhr
	Dienstag	09.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	09.00 – 13.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 – 18.00 Uhr
	Freitag	09.00 – 13.00 Uhr

zu Ihrer Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Rathenow, den 08.05.02

gez.
Dr. B. Schröder
Der Landrat

Ortsübliche Bekanntmachung von Ort und Dauer der Auslegung sowie Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, betreffend die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg betreffend die Ämter Ketzin und Nauen-Land

Der Landrat des Landkreises Havelland macht hiermit als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) i.V.m. § 9 Abs. 8 Satz 3 Gemeindeordnung (GO) und §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Anhörungsverordnung (AnhV) vom 3. Januar 2002 (GVBl. II S. 99) Ort und Dauer sowie die Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, betreffend die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg ortsüblich bekannt.

1. Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Ketzin für die amtsangehörigen Gemeinden Falkenrehde, Tremmen und Zachow (Eingliederung der Gemeinden Falkenrehde, Tremmen und Zachow in die Stadt Ketzin und Auflösung des Amtes Ketzin) sowie betreffend das Amt Nauen-Land für die amtsangehörige Gemeinde Wachow (Eingliederung in die Stadt Ketzin)
2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag

A. Allgemeine Gesetzesbegründung
B. Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag
C. Gesetzesbegründung für die Allgemeinen Rechtsfolgenregelungen

Der Anhörungsentwurf für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform wird wie folgt ausgelegt:

Auslegungsort: Amt Ketzin, Dienstgebäude II, Beratungsraum (4. OG)
14669 Ketzin, Am Mühlenweg 2

Auslegungszeitraum: 23. Mai 2002 bis 25. Juni 2002

<u>Auslegungszeit:</u>	Montag	08.00 – 12.00	und	12.30 – 15.00 Uhr
	Dienstag	08.00 – 12.00	und	12.30 – 15.00 Uhr
	Mittwoch	08.00 – 12.00	und	12.30 – 15.00 Uhr
	Donnerstag	08.00 – 12.00	und	13.00 – 18.00 Uhr
	Freitag	08.00 – 12.00	Uhr	

und

Auslegungsort: Amt Nauen-Land, Konferenzraum
14641 Nauen, Dammstraße 34

Auslegungszeitraum: 23. Mai 2002 bis 25. Juni 2002

<u>Auslegungszeit:</u>	Montag	08.00 – 12.00	und	13.00 – 15.00 Uhr
	Dienstag	08.00 – 12.00	und	13.00 – 15.00 Uhr
	Mittwoch	08.00 – 12.00	und	13.00 – 15.00 Uhr
	Donnerstag	08.00 – 12.00	und	13.00 – 18.00 Uhr
	Freitag	08.00 – 12.00	Uhr	

Allgemeine Hinweise:

1. Anhörungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der oben genannten Gemeinden **Etzin, Falkenrehde, Tremmen, Zachow, Wachow und der Stadt Ketzin**. Sie haben das Recht, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf während der Dauer der Auslegung schriftlich Stellung zu nehmen. Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, während der Dauer der Auslegung Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie zum Nachweis Ihres Anhörungsrechtes rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereitzuhalten.
2. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, dass Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich einreichen oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung erklären können.
3. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden. Ebenso wenig dürfen Veränderungen oder Ergänzungen an den Unterlagen vorgenommen werden.

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, dass Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte entweder direkt an mich als Anhörungsbehörde

Adresse: Landrat des Landkreises Havelland
als allgemeine untere Landesbehörde
-Rechts- und Kommunalaufsichtsamt-
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

oder an das Amt Ketzin

Adresse: Amt Ketzin
Der Amtsdirektor
Am Mühlenweg 2
14669 Ketzin

oder an das Amt Nauen-Land

Adresse: Amt Nauen-Land
Der Amtsdirektor
Dammstraße 34
14641 Nauen

Ihre Äußerungen werden unverzüglich über den Landrat als Anhörungsbehörde an das Ministerium des Innern weitergeleitet und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Ich weise darauf hin, dass ein Exemplar des Anhörungsentwurfes zusätzlich in der Verwaltung des Landkreises Havelland

in der Dienststelle Rathenow

Landrat des Landkreises Havelland
Bürgerservicebüro
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

zu folgenden Zeiten:	Montag	09.00 – 13.00 Uhr
	Dienstag	09.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	08.00 – 14.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 – 16.00 Uhr
	Freitag	09.00 – 13.00 Uhr

und in der Dienststelle Nauen

Landrat des Landkreises Havelland
Bürgerservicebüro
Goethestraße 59/60
14641 Nauen

zu folgenden Zeiten:	Montag	09.00 – 13.00 Uhr
	Dienstag	09.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	09.00 – 13.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 – 18.00 Uhr
	Freitag	09.00 – 13.00 Uhr

zu Ihrer Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Rathenow, den 08.05.02

gez.
Dr. B. Schröder
Der Landrat

Ortsübliche Bekanntmachung von Ort und Dauer der Auslegung sowie Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, betreffend die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg betreffend das Amt Friesack

Der Landrat des Landkreises Havelland macht hiermit als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) i.V.m. § 9 Abs. 8 Satz 3 Gemeindeordnung (GO) und §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Anhörungsverordnung (AnhV) vom 3. Januar 2002 (GVBl. II S. 99) Ort und Dauer sowie die Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, betreffend die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg ortsüblich bekannt.

1. Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Friesack für die amtsangehörigen Gemeinden Brädikow, Vietznitz und Warsow (Bildung der neuen Gemeinde Jahnberge aus den Gemeinden Brädikow, Vietznitz und Warsow)
2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag
 - A. Allgemeine Gesetzesbegründung
 - B. Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag
 - C. Gesetzesbegründung für die Allgemeinen Rechtsfolgenregelungen

Der Anhörungsentwurf für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform wird wie folgt ausgelegt:

Auslegungsort: Amt Friesack, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11
14662 Friesack, Marktstraße 22

Auslegungszeitraum: 23. Mai 2002 bis 25. Juni 2002

<u>Auslegungszeit:</u>	Montag	08.00 – 12.00	und	13.00 – 16.00 Uhr
	Dienstag	08.00 – 12.00	und	13.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	08.00 – 12.00	und	13.00 – 16.00 Uhr
	Donnerstag	08.00 – 12.00	und	13.00 – 16.00 Uhr
	Freitag	08.00 – 12.00	Uhr	

Allgemeine Hinweise:

1. Anhörungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden **Brädikow, Vietznitz und Warsow**. Sie haben das Recht, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf während der Dauer der Auslegung schriftlich Stellung zu nehmen. Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, während der Dauer der Auslegung Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie zum Nachweis Ihres Anhörungsrechtes rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereitzuhalten.
2. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, dass Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich einreichen oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung erklären können.
3. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden. Ebenso wenig dürfen Veränderungen oder Ergänzungen an den Unterlagen vorgenommen werden.

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, dass Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte entweder direkt an mich als Anhörungsbehörde

Adresse: Landrat des Landkreises Havelland
als allgemeine untere Landesbehörde
-Rechts- und Kommunalaufsichtsamt-
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

oder an das Amt Friesack

Adresse: Amt Friesack
Der Amtsdirektor
Marktstraße 22
14662 Friesack

Ihre Äußerungen werden unverzüglich über den Landrat als Anhörungsbehörde an das Ministerium des Innern weitergeleitet und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Ich weise darauf hin, dass ein Exemplar des Anhörungsentwurfes zusätzlich in der Verwaltung des Landkreises Havelland

in der Dienststelle Rathenow

Landrat des Landkreises Havelland
Bürgerservicebüro
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

zu folgenden Zeiten:	Montag	09.00 – 13.00 Uhr
	Dienstag	09.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	08.00 – 14.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 – 16.00 Uhr
	Freitag	09.00 – 13.00 Uhr

und in der Dienststelle Nauen

Landrat des Landkreises Havelland
Bürgerservicebüro
Goethestraße 59/60
14641 Nauen

zu folgenden Zeiten:	Montag	09.00 – 13.00 Uhr
	Dienstag	09.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	09.00 – 13.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 – 18.00 Uhr
	Freitag	09.00 – 13.00 Uhr

zu Ihrer Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Rathenow, den 08.05.02

gez.
Dr. B. Schröder
Der Landrat

Ortsübliche Bekanntmachung von Ort und Dauer der Auslegung sowie Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, betreffend die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg betreffend das Amt Brieselang

Der Landrat des Landkreises Havelland macht hiermit als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) i.V.m. § 9 Abs. 8 Satz 3 Gemeindeordnung (GO) und §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Anhörungsverordnung (AnhV) vom 3. Januar 2002 (GVBl. II S. 99) Ort und Dauer sowie die Tageszeit, in der die Unterlagen eingesehen werden können, betreffend die Auslegung des Anhörungsentwurfs zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg ortsüblich bekannt.

1. **Neugliederungsvorschlag betreffend das Amt Brieselang für die amtsangehörigen Gemeinden Brieselang, Bredow und Zeestow (Eingliederung der Gemeinden Bredow und Zeestow in die Gemeinde Brieselang und Auflösung des Amtes Brieselang)**
2. **Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag**
 - A. Allgemeine Gesetzesbegründung
 - B. Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag
 - C. Gesetzesbegründung für die Allgemeinen Rechtsfolgenregelungen

Der Anhörungsentwurf für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform wird wie folgt ausgelegt:

<u>Auslegungsort:</u>	Amt Brieselang 14656 Brieselang, Am Markt 3		
<u>Auslegungszeitraum:</u>	23. Mai 2002 bis 25. Juni 2002		
<u>Auslegungszeit:</u>	Montag	08.00 – 12.00	und 13.00 – 15.00 Uhr
	Dienstag	08.00 – 12.00	und 14.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	08.00 – 12.00	und 13.00 – 15.00 Uhr
	Donnerstag	08.00 – 12.00	und 13.00 – 15.00 Uhr
	Freitag	08.00 – 12.00	Uhr

Allgemeine Hinweise:

1. Anhörungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden **Brieselang, Bredow und Zeestow**. Sie haben das Recht, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf während der Dauer der Auslegung schriftlich Stellung zu nehmen. Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, während der Dauer der Auslegung Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie zum Nachweis Ihres Anhörungsrechtes rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereitzuhalten.
2. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, dass Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich einreichen oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung erklären können.
3. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden. Ebenso wenig dürfen Veränderungen oder Ergänzungen an den Unterlagen vorgenommen werden.

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, dass Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte entweder direkt an mich als Anhörungsbehörde

Adresse: Landrat des Landkreises Havelland
als allgemeine untere Landesbehörde
-Rechts- und Kommunalaufsichtsamt-
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

oder an das Amt Brieselang

Adresse: Amt Brieselang
Der Amtsdirektor
Am Markt 3
14656 Brieselang

Ihre Äußerungen werden unverzüglich über den Landrat als Anhörungsbehörde an das Ministerium des Innern weitergeleitet und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Ich weise darauf hin, dass ein Exemplar des Anhörungsentwurfes zusätzlich in der Verwaltung des Landkreises Havelland

in der Dienststelle Rathenow

Landrat des Landkreises Havelland
Bürgerservicebüro
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

zu folgenden Zeiten:	Montag	09.00 – 13.00 Uhr
	Dienstag	09.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	08.00 – 14.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 – 16.00 Uhr
	Freitag	09.00 – 13.00 Uhr

und in der Dienststelle Nauen

Landrat des Landkreises Havelland
Bürgerservicebüro
Goethestraße 59/60
14641 Nauen

zu folgenden Zeiten:	Montag	09.00 – 13.00 Uhr
	Dienstag	09.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	09.00 – 13.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 – 18.00 Uhr
	Freitag	09.00 – 13.00 Uhr

zu Ihrer Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Rathenow, den 08.05.02

gez.
Dr. B. Schröder
Der Landrat

Ergänzender Hinweis zu den ortsüblichen Bekanntmachungen

betreffend die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung für das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg

betreffend die Ämter Nennhausen und Nauen-Land (Seite 55 dieses Amtsblattes), betreffend das Amt Nauen-Land (Seite 57 dieses Amtsblattes) und betreffend die Ämter Ketzin und Nauen-Land (Seite 61 dieses Amtsblattes)

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bürgerinnen und Bürger und sonstigen Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden **Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Grünefeld, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Retzow, Ribbeck, Selbelang, Tietzow und Wachow** des Amtes Nauen-Land das Recht haben, in die ausgelegten Unterlagen zu allen, das Amt Nauen-Land und seine amtsangehörigen Gemeinden betreffenden Anhörungsentwürfen Einsicht zu nehmen und während der Dauer der Auslegung schriftlich Stellung zu nehmen.

Rathenow, den 13.05.02

gez.

Dr. B. Schröder

Der Landrat

Herausgeber

Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1,
14712 Rathenow

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich beim Landkreis Havelland für 1,00 € + Porto.

Es ist schriftlich zu bestellen über: Landkreis Havelland, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.
